

Einleitung.

Es ist ein eigenthümliches und zugleich erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß, während auf der einen Seite, auf Zerstörung des Familienlebens und der Sitte hinielende, Bestrebungen sich zeigen, auf der anderen Seite um so stärker der Werth der Familie und der ehrenwerthen Abstammung hervorgehoben und in Familiengeschichten von Bürger- und Adelsgeschlechtern zum Ausdruck gebracht wird. Schon liegt eine stattliche Reihe solcher Familiengeschichten aus älterer und neuerer Zeit vor, und scheint es, als ob dieselbe noch lange nicht abgeschlossen ist, da noch immer an neuen gearbeitet wird, und das Erscheinen jeder neuen Geschichte zur Bearbeitung weiterer anregt. Wenn unter diesen Umständen die Geschichte eines, zum deutschen Uradel und zur fränkischen Reichsritterschaft gehörigen, mehr als 700jährigen Geschlechtes fortgesetzt, bezw. neu bearbeitet worden ist, so möchte es um so mehr zeitgemäß erscheinen, als zugleich, bei der seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vollständig veränderten politischen Stellung des Adels, in einer solchen Familiengeschichte ein Stück deutscher und fränkischer Geschichte enthalten ist, das wohl werth sein dürfte, der Nachwelt überliefert zu werden.

Im Jahre 1008 war bekanntlich von Kaiser Heinrich II. das Bisthum Bamberg gegründet und am 6. Mai 1012 der Dom zu Bamberg in Gegenwart vieler Bischöfe und hoher Personen feierlich eingeweiht worden. Seitdem erblühte das Bamberger Land zu einer fruchtbaren und reichen Gegend, in welcher deutsches Wesen und deutsche Bevölkerung allmählig die Oberhand gewannen. Noch zu Lebzeiten Heinrichs, welcher seiner neuen Schöpfung stets das größte Interesse zuwendete und dem Bisthum auch noch ein stattliches Kloster St. Stephan beifügte, wuchs Bamberg zu einer ansehnlichen Stadt empor, die für die angrenzenden Slavenländer eine Pflanzstätte christlicher Kultur wurde. Bald darauf hatten die salischen Kaiser, um den im Herzogthum Franken zerstreut liegenden unmittelbaren Reichsgütern,

1007

bei dem Streben zahlreicher gräflicher Geschlechter nach Erblichkeit ihrer Würde und nach ausgedehntem Besitz, den nöthigen Schutz zu gewähren, Reichsvögte eingesetzt, die, unabhängig von der herzoglichen Macht, die kaiserlichen Rechte wahren und die kaiserliche Gewalt zur Ausübung bringen sollten. Diesen Vögten wurde unter dem Titel: Burggrafen von Nürnberg die dortige Burg zum Wohnsitze angewiesen.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts soll Friedrich Barbarossa dieses Burggrafenthum dem Grafen Conrad von Rätz verliehen haben, dessen einzige Tochter nach dem im Jahre 1192 erfolgten Tode ihres Vaters als Erbburggräfin von Nürnberg den Grafen Friedrich III. von Zollern heirathete, der von Kaiser Heinrich VI. als Burggraf Friedrich I. mit der Burggrafschaft belehnt wurde.

In der Zeit zwischen der Gründung des Bisthums Bamberg und der Verleihung der Burggrafschaft Nürnberg an Friedrich, Grafen von Hohenzollern, taucht in einer Urkunde des Stifts St. Jakob zu Bamberg von 1114, zur Zeit des streitbaren Bischofs Otto von Bamberg, der erste Aufseß als: *liber homo Herold de Vfsaze* (2) auf, der nicht nur in dieser, sondern auch in drei anderen Urkunden von 1128 und 1129 seinen hochadligen Nachbarn v. Schlüsselburg gleichgestellt und als freier Mann den Ministerialen vorangestellt wird. Nach einander urkundlich erscheinen dann Ernst (3), Meingoz (4), Eckard (5), Constantin (6), Friedrich (7) v. Aufseß (*nobiles et liberi viri*) als Zeugen in bischöflichen Urkunden von 1124–1170; dann Emmerich (8) 1179 auf dem Turnier zu Cöln und Bero (9) 1180 als Mönch des Klosters Michelsberg zu Bamberg. Da die Stammreihe bis Otto v. A. (23), der von 1296–1338 urkundlich vorkommt, noch 11 männliche und 3 weibliche Mitglieder aufweist, und das in der Burg Aufseß an dem großen Wartthurm auf dem Felsen angebaute Haus als des Meingoz Steinhaus urkundlich im Burgfrieden von 1393 vorkommt, so dürfte kein Zweifel sein, daß bereits zur Zeit, als Meingoz v. A. lebte, also zwischen 1136–1163, die Burg Aufseß existierte, im Besitze der Familie war und von derselben der Name des Geschlechts entnommen wurde. Daß das Geschlecht der Herren v. A. schon damals von Wichtigkeit für ihre mächtigen Nachbarn, die Bischöfe von Bamberg, und die, durch die meranische Erbschaft im Jahre 1248 in den Besitz von Bayreuth und im Anfange des 14. Jahrhunderts in den Besitz von Ansbach und der Plassenburg mit Culmbach getretenen Burggrafen von Nürnberg, sowie für die durch Kauf in den Besitz eines Theils der meranischen Besitzungen in Franken gekommenen Grafen von Truhendingen war, geht aus zahlreichen

Urkunden von 1254—1338 hervor, in denen Friedrich (17) und Otto v. A. (23) Zeugen und Schiedsmänner bei wichtigen Rechtsgeschäften, besonders aber beim Streite über die Meransche Erbschaft waren. Es wird aber besonders dadurch bewiesen, daß Otto v. A. in einer Urkunde vom 24. Juni 1315 dem Burggrafen Friedrich IV. verspricht, ihm als Burgmann¹⁾ gegen Jedermann zu dienen, nur nicht gegen das Gotteshaus Bamberg, und daß er ihm am 17. August 1327 verspricht, als seiner guten Herrschaft wider Jedermann zu dienen und ihm mit der Burg Aussen ganz und mit der Burg Wüstenstein halb gegen Jedermann zu gewarten. Das Verhältniß Ottos zu Burggraf Friedrich war so innig, daß er auch unter ihm in der Schlacht bei Ampfing für Ludwig den Bayer focht.

Wie einflußreich Otto v. A. als Anhänger Kaiser Ludwig des Bayern und der Burggrafen war, zeigt sich darin, daß Papst Johann XXII. im Jahre 1325 wegen der Opposition Ottos gegen Bischof Heinrich zu Bamberg an den Erzbischof zu Mainz und den Bischof zu Würzburg deshalb ein~~ge~~ Breve richtete und den Widerstand Ottos durch Exkommunikation zu brechen befahl.

So lange Otto lebte, gab es keine Differenzen; als aber die Söhne und Enkel Ottos, Albrecht (33), Heinrich (34), Conrad (37) und Albrecht (39), zum Theile mit dem Bischofe von Bamberg, zum Theile mit den Burggrafen in den Jahren 1342, 1343, 1349, 1355, 1357, 1361, 1374 und 1378 Verträge abschlossen, wonach sie gegen Bezahlung von größeren Geldsummen mit ihren gemeinschaftlichen Burgen Aussen, Freienfels und Wüstenstein theils dem Bischofe, theils den Burggrafen zu gewarten versprachen, und als endlich 1378 Heinrich (34) und Conrad (37) und des Letzteren Söhne Friedrich (58), Conrad (59) und Burkard (60) ihre bisher freieigenen Burgen Freienfels und Plankestein im Wiesenthale als Bamberger Lehen erhielten, schien es dem Burggrafen Friedrich, dessen Hofmeister Schüz v. Leineck Albrechts v. A. (39) Antheil an Freienfels in demselben Jahre erworben hatte, höchste Zeit zum Einschreiten zu sein.

Da nämlich die Burggrafen, um auf kürzestem Wege von Ansbach nach Culmbach und Bayreuth zu gelangen, das fränkische Gebirge mit den Aussen'schen Burgen passiren mußten, so war für sie die Oeffnung dieser Burgen eine politische und militärische Nothwendigkeit. Um

¹⁾ Daß dieses Burgmannsverhältniß keinesfalls ein den Stand herabdrückendes war, geht daraus hervor, daß nach einer Urkunde vom 5. Juni 1308 auch Graf Berthold v. Henneberg ein solches Verhältniß mit Bischof Wulfgang von Bamberg einging. (Reg. der E. v. A. Nr. 30.)

dieses zu erreichen, zwangen sie die Mitglieder des Geschlechts v. A. mit Waffengewalt zu drei, durch vier Schiedsleute, Hans v. Vestenberg, Heinrich v. Kindsberg, Conrad Schütz v. Leinck und Erenfried v. Seckendorf, festgestellte Verträgen, die am 21. Oktober 1378 auf der Plassenburg bei Culmbach abgeschlossen wurden.¹⁾

Erst durch diese Verträge wurden die Burgen Aufseß und Wüstenstein, burggräfliche Söhne und Töchter-Lehen, der Burggraf verzichtete auf alle von der Burg Aufseß gekauften Antheile und versprach seinen Schutz; dagegen versprachen die Aufseß, dem Burggrafen mit ihrer Feste Freienfels gegen Jedermann, mit Ausnahme des Bischofs von Bamberg, der ihr Lehenherr war, zu gewarten, und erlaubten dem Burggrafen, in ihren Burgen Aufseß und Freienfels sein Kriegsvolk so oft er will einzulegen; endlich wurde gegenseitig einen guten Burgfrieden zu halten versprochen.

Nunmehr hatten die Aufseß zwei Lehenherren, deren Einfluß sich sehr verschieden äußerte und für die Existenz der Familie deshalb nicht sehr vortheilhaft war, weil die politischen Pläne beider Lehenherren immer mehr auseinander gingen und die Kirchen-Reformation mit ihren Kämpfen später manche Spaltung hervorrief, zumal die Burggrafen von Nürnberg, spätere Markgrafen von Bayreuth und Ansbach, zur lutherischen Lehre übergetreten waren.

An Auszeichnungen fehlte es schon in früher Zeit dem Geschlechte nicht; denn im Jahre 1323 ist Otto v. A. (23) (*vir strenuus et equestri dignitate präditus*) vom Bischof Johann von Bamberg mit dem Unterschenkenamt belehnt worden.²⁾

ferner wurden am 11. März 1387 Ulrich (57), Friedrich (58) und Conrad v. A. (59), vom König Wenzel wegen ihrer Verdienste um Kaiser und Reich für sich und ihre Nachkommen ewiglich zu ihrem Schlosse Aufseß mit Stock und Galgen belehnt, um damit nach Recht zu richten. Daß dieses Recht, das im Jahre 1415 durch Kaiser Sigismund erneuert und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von der Familie v. Aufseß faktisch ausgeübt wurde, zu manchen Streitigkeiten mit den Grenznachbarn, dem Bischof von Bamberg und dem Burggrafen von Nürnberg bezw. Markgrafen von Bayreuth, Anlaß gab, läßt sich denken, doch war es immerhin ein Privilegium, das für die Bedeutung des Aufseßschen Geschlechtes Zeugniß giebt.³⁾

¹⁾ Abgedr. in Mon. Zoll. IV. S. 457.

²⁾ S. Abschn. IV. 3.

³⁾ S. Abschn. IV. 3.

Einestheils wegen der Ausübung dieses Vorrechtes, andernteils zur Sicherung gegen die Zersplitterung des Familienbesitzes in Aufseß durch Verkäufe an Fremde, dann aber auch zur Aufrechthaltung des Ansehens der Familie hielt man es für nothwendig, den älteren Burgfrieden, welcher leider nicht mehr im Original vorhanden ist, aber nach einer Urkunde vom 21. Juli 1349¹⁾ vor dieser Zeit abgeschlossen worden sein muß, und die Verträge vom 11. August 1377 und 16. August 1385 über den gemeinschaftlichen Besitz der Güter am 18. Januar 1395 zu erneuern. Nach diesem Burgfrieden hatte die Burg Aufseß die Eigenschaft einer Ganerbschaft für die Familie Aufseß, zu welcher sich die Brüder Friedrich (58), Conrad (59) und Burkard (60), sowie deren Vetter Ulrich (57) mit seinen beiden Söhnen Hans (77) und Heinrich (78) vereinigten, und die lange Zeit hindurch für die Besitzverhältnisse der Burg Aufseß maßgebend war. Dieser Burgfrieden, der unter Anderen den beiden Geschlechtsältesten gewisse Rechte einräumt, den Verkauf von Antheilen an der Burg Aufseß an Fremde bezw. Höhere verbot und jeden Raubritter des Geschlechts von der Ganerbschaft ausschloß, wirkte grundlegend für das ganze Leben der Familie und trug wesentlich zu dem großen Ansehen bei, in dem das Geschlecht bei seinen Standesgenossen, beim Kaiser und seinen Lehenherren stand.²⁾

Nicht ohne Grund schlossen daher am 8. April 1465 die Nachkommen der Genannten, Heinrich (98), Christoph (140), Conrad (114), Georg (110), Hans (138), Sebastian (139) und Friedrich (119) v. A. auch bezüglich der Burg Freienfels einen derartigen Burgfrieden, dessen gute Wirkungen lange in der Familie zu verspüren waren.³⁾

Schon vorher hatten sich Heinrich (98) und Moriz (131), dessen Sohn, dann Hans (99), Dietrich (101) und Heinrich (106) und die Söhne Christophs (109), Hans (138), Sebastian (139) und Christoph (140) als Nachkommen eines Stammvaters in einem Erbvertrage vom 14. Oktober 1450 über die Gemeinschaftlichkeit ihres Besitzes geeinigt,⁴⁾ der geeignet war, die Zersplitterung desselben zu verhüten und das Ansehen der Familie zu erhalten.

Das Fehderecht war im öffentlichen Landfrieden, d. h. in den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Rechts- und Landesverordnungen gesetzlich anerkannt und durfte von jedem freien

¹⁾ Im Archiv zu Bamberg. Abgedruckt Mon. Zoll. III. S. 207.

²⁾ S. Abschn. IV. 4, 8, 2.

³⁾ S. Abschn. IV. 4 und 7.

⁴⁾ S. Abschn. IV. 7.

Manne selbst wegen der geringsten ihm zugefügten Beleidigung ausgeübt werden. Aber die Fehde war erst erlaubt für den Fall, daß der Beleidigte durch die Gerichte keine Hilfe erlangen konnte. Ebenso war die Fehde an gewisse Formen gebunden, sie mußte förmlich und offen verkündigt werden, und zwar drei bis vier Tage vor Beginn, mußte an Tagen, welche durch den Gottesfrieden festgesetzt waren, ruhen und sollte bestimmte Sachen und Personen schonen.

Nur Derjenige, welcher die Fehde ohne diese Voraussetzungen begann, galt als Landfriedensbrecher.

Je mehr im späteren Mittelalter in Folge der Ohnmacht der Reichsregierung und der hierdurch erschütterten staatlichen Ordnung die Rechtspflege ins Stocken gerieth und es an starken Gerichten und starker Exekutive fehlte, desto größer wurde die Zahl der zum Nothmittel gewordenen Fehden, in die auch viele Mitglieder des Aufsessischen Geschlechts verwickelt waren, weil ihnen wirklich durch Mächtigere Unrecht zugefügt worden war. So wurden in die Fehde mit Baugendorf 1359 verwickelt: Ulrich (57), Friedrich (58) und Conrad (59), in die Fehde mit Conrad v. Streitberg im Jahre 1365 außer beiden letztern noch Conrad (57), Burkard (60), Hans (55) und Heinrich (34); in die Fehde mit Kraft und Gottfried v. Hohenlohe im Jahre 1374 Ulrich (57), Burkard (60), Heinrich (34) und Conrad (54) v. A.; in die Fehde mit Burggraf Friedrich im Jahre 1378 Conrad (57), Heinrich (34), Conrad (59), Friedrich (58), Burkard (60), Heinrich (36), Ulrich (57); in die Fehde gegen Rotenburg im Jahre 1407 sämtliche Mitglieder des Aufsessischen Geschlechts; in die Fehde gegen Hildebrand v. Thüngen Friedrich (57); in die Fehde gegen Erzherzog Siegmund von Oesterreich im 15. Jahrhundert Conrad (114), und ebenso gegen den Bischof von Würzburg und Bamberg dieser und sein Sohn Euchar (149) am Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts.

Durch eine Urkunde vom 13. September 1422 hatte König Sigismund der Ritterschaft in deutschen Landen „wegen des vielen Zwanges, die sie zu leiden habe und wodurch sie beinahe aus ihren Rechten verdrängt worden, gestattet, sich an ihn zu wenden und sich überall in deutschen Landen mit einander zu verbinden und Reichsstädte in ihren Bund aufzunehmen.“¹⁾

Offenbar zu Folge dieser Kaiserlichen Urkunde, welche die Beschränkungen der goldenen Bulle gegen derartige Verbindungen der

¹⁾ Abgedr. bei König, P. Spec. cont. III. Abs. 1 S. 21 und Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehem. freien Reichsritterschaft I. S. 618.

Ritterschaft aufhob, verband sich am St. Andreastage 1423 die fränkische Ritterschaft auf 10 Jahre,¹⁾ um sich gegenseitig wegen der vielen und schweren Neuerungen sicher zu stellen. Fünf Mitglieder sollten Streitigkeiten schlichten, an deren Spitze ein Graf zu Castell stand.

ferner wurde im Jahre 1424 eine Vereinigung der Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, dem Markgrafen von Brandenburg und der Ritterschaft zur Erhaltung des Landfriedens geschlossen, bei dem außer Bischof Friedrich v. Ruffes (66) auch andere Mitglieder des Geschlechtes theilhaftig waren. Eine in demselben Jahre entstandene Irrung zwischen der Reichsritterschaft in Franken und dem Bischof von Würzburg schlichtete Bischof Friedrich v. A.

Dennoch aber spalteten die verschiedenen Interessen in den Hochstiften Bamberg und Würzburg die Ritterschaft trotz dieser Einigungen und bildeten die Kämpfe mit der aufstrebenden Reichsstadt Nürnberg ein Hinderniß zur Erhaltung des Landfriedens.

Der Hussitenkrieg, in dem fürstbischof Friedrich (66) eine hervorragende Rolle spielte, hatte für das Ruffes'sche Geschlecht manche schlimme Folgen, denn die Hussiten, welche Bayreuth, Culmbach, Weiswein, Staffelstein, Waischenfeld, Hollfeld und Ebermannstadt im Jahre 1430 plünderten und zerstörten und erst durch Markgraf Friedrich von Brandenburg bei der in der Nähe von Freienfels liegenden markgräflichen Burg Zwernitz am 6. Februar 1430 zum Waffenstillstand gezwungen wurden, hatten auch die Ruffes'schen Besitzungen mit Plünderung und Brand heimgesucht.

Der Städtekrieg hatte seit 1449 in Franken fürchterlich gehaust und Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, war mit Nürnberg in blutiger Fehde befangen gewesen; auch Heinrich (98), Hans (99), Conrad (115) und Georg (110) v. A. standen auf Albrechts (Achilles) Seite und hatten Nürnberg Fehdebriefe zugesendet. Heinrich wirkte sogar in des Markgrafen speziellem Dienste als Unterhändler.

Seit der Städtekrieg mit der Niederlage des Bürgerthums geendigt war, die Ritterschaft in nähere Beziehung zu den benachbarten Fürsten, besonders aber zu den Hohenzollern, getreten und hing besonders dem ritterlichen Albrecht Achilles an. Man verehrte in ihm den glänzenden Turnierhelden und Adelsfreund, da seine systematische Begünstigung der Ritterschaft zu seinen und seiner Familie ausgesprochenen Regierungsgrundsätzen gehörte.

Trotzdem hielt es die Ritterschaft in Franken für nothwendig, sich gegen die Städte und Fürsten einen Stützpunkt in der Ganerbschaft

¹⁾ S. König a. a. O. Abschn. II. S. 228.

Rotenberg bei Nürnberg zu gründen, an der 44 ritterschaftliche Familien Frankens, darunter die Aufseß, und außerdem die Grafen von Oettingen, Schwarzenberg, Wolfstein und Pappenheim Theil nahmen. Dieser Bund wurde im Jahre 1478 gegründet und dauerte bis zum Jahre 1662. Sein Zweck war die Vertheidigung ihrer Theilnehmer (Ganerben) gegen Angriffe auf ihre Besitzungen; der Sitz derselben war die Burg Rotenberg bei Nürnberg, die Grundlage der Vereinigung der sog. Burgfrieden, den die Mitglieder schlossen.¹⁾

Nachdem bald darauf im Jahre 1487 die schwäbischen Stände, Städte und die Georgenschildgesellschaft zu Eßlingen den schwäbischen Bund gegründet und am 7. August 1495 der ewige Landfriede und das Reichskammergericht für Sachen des Landfriedensbruches als Grundlagen einer neuen Reichsordnung bekannt gemacht worden, war für die Reichsritterschaft und somit auch für die zu derselben gehörige Familie Aufseß eine neue unruhige Zeit angebrochen.

Die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein,²⁾ welche sich vom landsässigen Adel dadurch unterschied, daß sie als Reichsstand angesehen wurde und auf ihrem Gebiete Hoheitsrechte (Zoll, Geleit, Jagd, Gerichtsbarkeit und Polizei) ausübte, hatte eine sehr ungünstige staatsrechtliche Stellung, da sie auf den Reichstagen nicht vertreten war. Die Reichsritter standen isolirt im deutschen Staatssysteme, zwar Glieder desselben, aber ohne Verpflichtung zur Steuerzahlung an das Reich, und nur verpflichtet, dem Kaiser in Zeiten der Noth mit Leib und Blut zu dienen und freiwillige Steuern zu zahlen. Ihre Lage wurde immer schlimmer, je mehr sich die Selbstständigkeit der Landesfürsten entwickelte und je mehr die kaiserliche Gewalt durch die Landeshoheit beengt und geschwächt wurde.

Man konnte es daher den Reichsrittern nicht verargen, wenn sie sich manchen Beschlüssen des Reichstages, zumal, wenn sie zahlen sollten, nicht fügten und 1494 zu Neustadt an der Aisch den Versuch zu einem Bündnisse machten, welches gegen diese Bestrebungen der Fürsten gerichtet war.³⁾ Außerdem aber protestirte die fränkische

¹⁾ S. Näheres in Abschn. IV. 8.

²⁾ Die 3 reichsritterschaftlichen Kreise zerfielen wieder in Kantone. Der fränkische Kreis in die Kantone Rhön-Werra, Baunach, Odenwald, Steigerwald, Altmühl und Gobiurg. Zu letzterem gehörte die Familie Aufseß. Jeder Kanton hatte seinen Ritterhauptmann und sein Bureau zur Besorgung der Kassen- und Kanzleigeschäfte.

³⁾ S. Lang, Gesch. von Bayreuth I. S. 103, Höfler, Archiv für österr. Geschichtsquellen XI. 186.

ob dem Gebirg

Ritterschaft gegen den sog. gemeinen Pfennig, den man ihnen auferlegen wollte, auf einem im Dezember 1496 zu Schweinfurt abgehaltenen Tage. Ein zweiter Tag wurde im Jahre 1501 von der fränkischen Ritterschaft zu Culmbach abgehalten, bei dem Hans v. A. (138) als Hauptmann des Bündnisses thätig war. Hier wurden Organisationen für einen Kriegszug verabredet, falls die Ritterschaft mit Gewalt gepfändet werden sollte.

Der Ritterschaft kann es aber auch nicht verdacht werden, wenn sie über den schwäbischen Bund nicht erfreut war, der zugleich Ankläger, Richter und Vollstrecker seiner Urtheile sein wollte und war, und ebenso über das Reichskammergericht, das besonders nur die Schwachen zu finden mußte. Hatten doch auch Wolf Heinrich (177) und Hans Georg (179a) zu Truppach darunter zu leiden, als 1523 ihr Schloß Truppach vom schwäbischen Bunde zerstört wurde.

Die Kirchenreformation, die ihr Licht und ihren Schatten rückwärts und vorwärts warf, scheint auch nicht ohne Einfluß auf die Thätigkeit des schwäbischen Bundes gewesen zu sein, denn sonst wäre es nicht erklärlich, warum das brandenburgische Lehen Truppach zum Opfer fiel, während das hambergsche Lehen freienfels, als Besitz des Pankraz v. A. (198), auf Fürsprache des Bischofs von Bamberg vom Bunde geschont wurde.¹⁾

Leider war es Euchar v. A. (149) im März 1523 nicht gelungen, mit den Städten Nürnberg, Ulm und Augsburg ein Schutz- und Trutzbündniß der fränkischen Ritterschaft zu Stande zu bringen. Wie nämlich aus dem Briefbuche der Stadt Nürnberg (Bd. 84, fol. 200 im Archiv zu Nürnberg) hervorgeht, schrieb der Nürnberger Rath am 10. März 1523 an seinen Vertreter Christoph Krefz, daß ihnen das Bündniß des Euchar v. A. (149) und etlicher vom fränkischen Adel mit den Reichsstädten Nürnberg, Ulm und Augsburg wegen der übrigen Städte des schwäbischen Bundes nicht genehm erscheine, daß sie aber wegen der vielen Plackereien und Fehden es doch mit dem Adel nicht verderben wollen, weshalb Krefz beauftragt wird, ein Verständniß zwischen den 3 Städten und dem Adel dahin zu erzielen, daß man denen von Adel 5–6000 Thlr. jährlich, so lange das gegenseitige Verständniß dauert, reichen wolle.²⁾

Dieser Versuch der fränkischen Reichsritterschaft ist von großer Wichtigkeit, zeigt aber, daß die Städte vor dem schwäbischen Bunde

¹⁾ S. Ranke, Deutsche Geschichte Bd. II.

²⁾ S. a. Königs Reichsarchiv III. von der freien Reichsritterschaft Nr. 47 S. 114 f. und Müllner III. fol. 1718.

sich selbst scheuten und die Ungerechtigkeiten gegen die Reichsritterschaft dadurch unterstützten. Die Reichsstadt Nürnberg, die durch ihre Leute die größten Fehdezüge gegen die Unterthanen und Besitzungen der Reichsritterschaft machen ließ, bezeichnete jede Repressalie derselben als Raub und verlangte, daß die Ritterschaft sich Alles gefallen lassen sollte; der schwäbische Bund aber forderte in ungerechtfertigter Weise die Ritter vor sein Gericht und griff hierdurch in die Befugniß der Reichsgerichte ein.

Uebrigens richtete die fränkische Reichsritterschaft eine für die Geschichte jener Zeit sehr wichtige Beschwerdeschrift an den im Jahre 1523 in Nürnberg versammelten Reichstag, die sie auf einem Rittertage desselben Jahres zu Schweinfurt verfaßt hatte. In dieser Beschwerdeschrift, welche neben anderen Beschwerden einen besonderen Abschnitt: „Beschwerden wider der fürsten Cent- oder Halsgerichte“ enthielt, werden die damaligen Zustände der Strafjustiz in Mittel- und Süddeutschland geschildert. Ueber die Besetzung der Gerichte wird gesagt, daß alte reißige Knechte oder sonst einfältig schlechte, der rechtlichen Übung unerfahrene Personen zu Richtern aufgestellt werden, daß willkürlich Bußen und Belohnungen von den Richtern genommen werden und daß der Reinigungseid mißbräuchlich zugelassen werde, auch verurtheile man nach dem Geständnisse auf der Folter und lasse keine Appellation zu. Diese Beschwerde verfehlte nicht, einen tiefen Eindruck auf die Reichsversammlung zu machen, aber die sog. Peinliche Gerichtsordnung (Carolina) wurde doch erst auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 zum Abschluß gebracht und im Februar 1533 gedruckt und publizirt.¹⁾

Schon das 15. Jahrhundert war theils durch die Erfindung des Schießpulvers und Einführung der Feuerwaffen, theils aber durch die große Ausdehnung und Stärkung der fürstlichen Territorien für die Stellung der Ritterschaft verhängnißvoll geworden.

Man bestritt den Rittern alle Rechte und kaiserlichen Privilegien, die ihnen zur Selbstständigkeit nothwendig waren, ja man stellte sie, wie aus den Fehden Conrads v. A. (114) mit Erzherzog Siegmund von Oesterreich wegen Amtsentsetzung und Gefangenahme und mit dem fürstbischöf von Bamberg, dann aus der Fehde Euchar v. A. (149) mit dem fürstbischöf von Bamberg wegen des Erbschenkenamtes zu ersehen ist, rechtlos hin, da man wohl wußte, daß ihr eigentlicher Herr, der Kaiser, sie nicht schützen könne und werde. Dazu kamen im

¹⁾ S. hierüber Näheres in Dr. Carl Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876.

16. Jahrhundert die mit der Kirchenreformation ins Leben gerufenen Forderungen und Aufstände der Landbevölkerung und Bürger der kleinen Städte, welche als der sog. Bauernaufbruch im Jahre 1525 in der Aussen Gegend zum Ausdruck gelangten und 9 Mitglieder der Familie Aussen, nämlich Veit (135), Wilhelm (174), Dietrich (191), Hans (195), Panfraz (198), Wolf (193), Fabian (172), Euchar (149), Caspar (163), durch die Zerstörung und Plünderung von Aussen, Wüstenstein, Freienfels, Kainach, Neidenstein, Rotenpühl, Neuhaus und Weiher großen Schaden zufügten, so daß im Jahre 1525 mit dem vom schwäbischen Bunde zerstörten Truppach 9 Burgen in Trümmern lagen und wieder aufgebaut werden mußten.

Daß hierbei die Bürger von Holfeld nicht unthätig waren, ist bemerkenswerth, durch die Akten im Archiv zu Bamberg bewiesen und von Lang in der Geschichte des Fürstenthums Bayreuth S. 189 und 206 sowie in Jäcks Bambergisches Jahrbuch S. 239 behauptet, s. a. Fabian (172). Diese Bürger fühlten sich, was sehr bezeichnend ist, besonders dadurch beschwert, daß auch die Aussen sich erlaubten, auf ihren Gütern Bier zu brauen und Schafe zu halten. Der Bischof von Bamberg ließ zwar exemplarische Strafen an den Räufersführern vollstrecken und entschädigte die Verluste, aber der Schaden an Gebäuden und Fahrniß war doch noch immer sehr empfindlich.

Da ein Theil der Aussen'schen Familie, nämlich Wolf Heinrich (177), unser Stammvater, dann Panfraz (198) zur neuen evangelisch-lutherischen Lehre im 16. Jahrhundert übertraten, ein Theil aber katholisch blieb, so entstanden mit der Zeit, besonders aber im 17. Jahrhundert während und nach dem dreißigjährigen Kriege, manche Differenzen, zumal die Besitzer von Aussen, Wüstenstein und Freienfels als Protestanten in ihren Schloßkapellen die neue Lehre eingeführt hatten und die katholischen Mitglieder vom Bischof von Bamberg in der Bekämpfung dieser Lehre und Umänderung der kirchlichen Einrichtungen unterstützt wurden.¹⁾

Das Recht in Kirchensachen, das der westphälische Friede der Reichsritterschaft wie den übrigen Reichsständen eingeräumt hatte, wirkte in dieser Beziehung als maßgebend und entwickelte sich zum Kirchenpatronate.²⁾

Auch der dreißigjährige Krieg hatte der Familie durch die Zerstörung von Aussen durch die Kroaten und Freienfels, Weiher und Neidenstein durch die Holfelder und Bamberger großen Schaden zu-

¹⁾ S. Abschn. IV. 6.

²⁾ S. Abschn. IV. 3.

gefügt, zumal auch die zu Abgaben verpflichteten Unterthanen theils gestorben und ermordet worden waren, theils wegen der Zerstörung ihrer Häuser nicht mehr zahlungsfähig sich zeigten.

Auch hier spielte der Haß und Neid der Hollfelder Bürger gegen die Familie Aufseß eine hervorragende Rolle, welche sich in dem Glockenraub zu Wüstenstein, der Zerstörung des Schlosses Neidenstein und den Chikanen wegen der Biereinfuhr von den umliegenden Aufseßschen Gütern nach Hollfeld äußerte.¹⁾

Christoph Daniel (259), unser Stammvater, baute nach dem Kriege das Schloß Unteraufseß wieder auf und vergrößerte es. Auch die übrigen Schlösser, bis auf Neidenstein, wurden wieder aufgebaut und überall unter den annehmbarsten Bedingungen, indem man die Grundstücke nur gegen Zehnten, Gülden und Frohnden verließ und das Bauholz herschenkte, Ansiedler geworben.

Um die durch die protestantischen Besitzer von Aufseß und Freienfels eingeführte protestantische Lehre auszurotten, versuchte es der Bischof von Bamberg, denselben die Lehen streitig zu machen und unter sonstigen Vorwänden die Güter zu entziehen, wie bei Jakob (228) und Hans Wilhelm (263) näher nachgewiesen ist. Bei Letzterem zeigte sich die Ohnmacht des Kaisers gegenüber dem Fürstbischof von Bamberg, der alle kaiserlichen Befehle und Rechtsprüche mißachtete.

Die Zeit, welche nach dem westphälischen Frieden der französischen Revolution und dem Zerfall und der Auflösung des deutschen Reiches voranging, war für ganz Deutschland aus verschiedenen Gründen eine sehr traurige, die sich auch überall in den reichsritterschaftlichen Familien geltend machte. Wenn auch nach den Akten der Friedenskommission der Reichsritterschaft ihre Existenz garantirt und sie bezüglich des Normaljahres 1624 und der freien Religionsübung den übrigen Reichsständen bezüglich ihrer Besitzungen gleichgestellt wurden, so waren sie doch den Angriffen der Mächtigeren ohne Schutz preisgegeben, wie sich bei Jakob (228) und Hans Wilhelm v. A. (263) zeigte.

Diejenigen, welche sich um diese Zeit als Protestanten der katholischen Lehre zugewendet hatten, wie Carl Siegmund (289), Johann Friedrich (306), Christoph Wilhelm (307), Julius Heinrich (309), Georg Christoph (319), Heinrich Christoph (326), Jobst Bernhard (329), Wilhelm Friedrich (336), Christian Ernst (340), Carl Dietrich Jobst Bernhard (345), Johann Philipp (346), sehen wir alle mit hohen geistlichen und weltlichen Würden belohnt und Reichthümer besitzend,

¹⁾ S. Akten im Archiv zu Aufseß, Bamberg und Abschn. IV. 6.

von denen aber der Familie Wenig erhalten wurde, denn die oberpfälzischen Güter der ausgestorbenen Grafen v. Aufseß fielen den weiblichen Erben zu, der von Carl Siegmund (289) gegründete Fideikommiß war überschuldet und wurde 1808 aufgelöst, während Jobst Bernhard (329) seine Ersparnisse dem Aufseßschen Seminar zu Bamberg zuwendete, welches für die Familie keinen Nutzen bietet.¹⁾

Von den Söhnen unseres Stammvaters Christoph Daniel (259), der das Schloß Aufseß wieder nach dem dreißigjährigen Kriege aufbaute und erweiterte, gründete Friedrich (298) die sog. Heckenhöfer Linie, die 1777 mit Carl Ludwig (430) ausstarb, und die Linie Unteraufseß, die mit General Veit Carl (384) im Jahre 1800 endete. Damals lebten nur zwei Abkömmlinge des gemeinschaftlichen Stammvaters Hans Siegmund (208), von denen der eine, Domherr Adam Friedrich (426), von Hans Siegmunds Sohn Wolf Achaz (224) abstammte, der andere, unser Großvater Friedrich Wilhelm (394), ein Abkömmling von dessen Bruder Daniel (237) war.

Friedrich Wilhelm, der von Veit Carl dessen Güter Unteraufseß, Heckenhof zu seinem Besitze in Königsfeld, Oberaufseß und Mengendorf geerbt hatte, vereinigte dann seit 1810 nach Adam Friedrichs (926) Tode auch Freiensfels, Weiher, Neidenstein, Keinach nebst Stechendorf in seiner Hand.

Er sowie sein Vater Christoph Ludwig (347) hatten als Vertreter der protestantischen Linie sich in markgräfllich Bayreuth- und Ansbachische Dienste begeben. Als Veit Carl im Jahre 1800 starb, hatte Friedrich Wilhelm nur einen Sohn, Carl Friedrich (414), der bereits 1801 wieder starb, um am 7. September 1801 von Hans (415), dem Stammvater der jetzigen Linie Unteraufseß, und am 30. Juni 1806 von Alexander (418), dem Stammvater der jetzigen Linie Oberaufseß, ersetzt zu werden. So war die Gefahr des Aussterbens, welche über dem Geschlechte schwebte, verschwunden und neues, frisches Leben in den alten Stamm gekommen, der zur Zeit 13 männliche Sprossen zählt.

Betrachtet man nach der Stammtafel das Leben unseres Geschlechts, so findet man, daß von den acht Söhnen unseres Stammvaters Otto (25) zwei, Philipp (29) und Günther (30), ohne Nachkommen starben, daß Ulrichs (31) Stamm bereits mit seinem Sohne Friedrich (40) ausstarb, daß Otto (32) keine männlichen Nachkommen hinterließ, daß Albrechts (33) Linie bereits mit seinem Enkel Otto (76) endet und daß Hermanns (38) Nachkommen mit seiner Enkelin Anna (94) aufhören. Nur Conrads (37) Nachkommen setzten den

¹⁾ S. Abschn. IV. 4 u. 6.

Stamm bis heute fort. Von dessen drei Söhnen hatte Conrad (59) das Glück, Stammvater des jetzt noch blühenden Geschlechtes zu werden, während Friedrichs (58), des älteren Bruders, Linie, mit dem Domherrn Adam Friedrich Carl (426) im Jahre 1810 endet, und des jüngeren Bruders Burkard (60) Linie bereits mit seinem Enkel Heinrich (126) im Jahre 1517 aufhörte.

Die Ganerbschaft der Burg Aufseß, welche schon im 14. Jahrhundert gegründet wurde, und das Bestreben, die Güter möglichst gemeinschaftlich zu besitzen, das sich in zahlreichen Familien- und Erbverträgen bis in die neueste Zeit zeigt, außerdem das uralte Verhältniß der Geschlechtsältesten zur Familie, sowie das stets ehrbare Verhalten der Geschlechtsgenossen gab der Familie ein allgemeines Ansehen, das sich in zahlreichen Ausprüchen der Zeitgenossen und in den Rangerhöhungen zu Grafen und Freiherren im vorigen Jahrhundert besonders kundgiebt.¹⁾

Das Streben, die auf die Familie bezüglichen Urkunden und Akten in Familienarchiven zu erhalten, ist ebenfalls ein Zeichen des geordneten Familienlebens, und machte es möglich, der Geschichte des Geschlechtes nachzuforschen und sie schriftlich zum Ausdruck zu bringen.²⁾

Der fromme, kirchliche und wohlthätige Sinn der Familienmitglieder und das Bestreben, auch den höheren Interessen der Nation zu dienen, gab Veranlassung zu frommen Stiftungen, Gründungen von Kirchen, Schulen und sonstigen Anstalten, von denen hauptsächlich die Kirchen zu Aufseß, Wüstenstein, Freienfels und Mengersdorf, das Aufseßsche Seminar zu Bamberg und das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg zu nennen sind.³⁾

Daß unser Geschlecht nicht so viele berühmte Staatsmänner, Gelehrte und Feldherren wie manche andere Familie zählt, liegt wohl zum größten Theile in der Lage seiner Besitzungen zwischen kleinen Fürstenthümern und Städten und in den kleinlichen Verhältnissen Süddeutschlands bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, wohl aber auch daran, daß sie sich nicht den in die Mark Brandenburg als Markgrafen und Kurfürsten übergesiedelten Hohenzollern enger angeschlossen, sondern den Bisthümern Bamberg und Würzburg. Doch können wir immer mit Stolz auf die Helden Otto (23), Conrad (114), Euchar (149), auf den Fürstbischof Friedrich von Bamberg (66), den Freund des Markgrafen

¹⁾ S. Abschn. IV.

²⁾ S. Abschn. I.

³⁾ S. Näheres in Abschn. IV.

friedrich von Brandenburg, auf Heinrich (98), den Statthalter und Rathgeber des Markgrafen Albrecht Achilles, auf den Deutschordenskomthur Christoph (114) zu Ragnit, auf Domherr Werner (88), den Stifter des Spitals zu Hollfeld, auf Jobst Bernhard (329), den Stifter des Aufseßschen Seminars zu Bamberg, auf den gelehrten Domherrn Peter (144), den Freund Schwarzenbergs, auf den gelehrten Caspar (163), den Hofmeister und Hofrath des Markgrafen, auf Jakob (228), den Verfasser der ältesten Aufseßschen Stammchronik, auf den reichen Carl Siegmund (289), den Stifter des Familiensfideikommisses und Erbauer des Schlosses Freienfels und der Kirche daselbst, auf Christoph Daniel (259), den Wiederaerbauer des Schlosses Unteraufseß, auf Carl Heinrich (299), den Erbauer der Carolsburg zu Oberaufseß, auf Wolf Alhaz (224), den Gründer der protestantischen Pfarrei Mengersdorf, auf Christoph Ludwig (347), den Erbauer der protestantischen Kirche zu Aufseß, auf die tapferen kaiserlichen General-Feldmarschälle und Obersten Christoph Wilhelm (307), Carl Dietrich (345) und Veit Carl (384) und endlich auf Hans (415), den Stifter und Gründer des germanischen Nationalmuseums, den Gründer des Aufseßschen Archivs, den gelehrten und energischen Verfechter der Rechte der Familie, blicken.

Die französische Revolution, die großen Kriege am Anfange dieses Jahrhunderts und die der Aufhebung des deutschen Reiches im Jahre 1806 vorangegangenen Okkupationen Preußens und Bayerns hatten die Aufseßschen Besitzungen bald der ersteren, bald der letzteren Macht unterworfen. Die Aufseß waren Bayern geworden, welche die mit solchen Veränderungen nothwendig verbundenen Unannehmlichkeiten und Nachtheile, bald aber auch die Segnungen der neuen Regierung und der bayerischen Verfassung und Gesetzgebung verspüren sollten.

Die bayerische Verfassung von 1818 räumte zwar den Adelligen noch Vorrechte ein, nämlich das Recht, die ihnen zukommenden Titel und Wappen zu führen, kraft der Siegelmäßigkeit Privaturkunden in eigener Sache auszustellen, ihre Söhne als Kadetten in die Armee eintreten zu lassen, nur bei den Gerichten zweiter Instanz in Zivilsachen belangt zu werden, allein fähig zu sein, Fideikommiss zu errichten, dann das ausschließliche Recht gutherrlicher Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit), eine besondere Vertretung ihres Standes in den Landtagen und das ausschließliche Recht, Lehen zu erwerben.

Alle diese Rechte konnte aber nur Derjenige ausüben, der in die Adelsmatrikel eingetragen war, was im Jahre 1813 geschehen ist.

Im Jahre 1848, als durch das Gesetz vom 4. Juni die sog. Feudallasten, soweit sie auf dem Grund und Boden hafteten, abgelöst und die persönlichen, sowie die Jagd- und Weideberechtigungen auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurden, wurde auch der Lehenverband gegenüber dem Lehenherrs, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Standesvertretung in der Kammer der Abgeordneten aufgehoben.

Die Siegelmäßigkeit, der privilegierte Gerichtsstand wurden durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, betreffend die Grundlagen der Gerichtsverfassung, aufgehoben und das Recht, daß die Söhne der Adelligen als Kadetten in der Armee dienen können, hat durch das Wehrgesetz vom 30. Juni 1869 sein Ende gefunden. Nur das sehr zweifelhafte und lästige Kirchenpatronat und das Recht, Fideikomnisse zu errichten, ist geblieben.

Die Aufhebung des Lehenverbandes gegenüber dem Lehenherrs, dem Könige von Bayern, hatte zur Folge, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Lehenfolge der Agnaten durch Eintrag in eine Matrikel des Appellationsgerichts gewahrt werden mußte, was auch rechtzeitig geschah.

Nunmehr wurden am 19. Dezember 1850 und 21. Januar 1860 besondere Verträge wegen des gemeinschaftlichen Eigenthums der Familienlehengüter geschlossen, welche im Jahre 1886 und 1887 noch einige Ergänzungen erhielten.

Auch wurde im Jahre 1882 eine Familienstiftung errichtet, welcher das historische Inventar der Schlösser Unter- und Oberauesee einverleibt wurde und die durch königliche Genehmigung die Eigenschaft einer juristischen Person erhielt.¹⁾

Das Jahr 1886 aber war für die Familie insofern ein denkwürdiges, als am 15. Mai desselben die letzte Hypothekenschuldrate getilgt und sämtlicher Grundbesitz vollständig schuldenfrei wurde.

Nach den schweren Kriegen im Jahre 1866 und 1870–71, in denen die Auesee'sche Familie durch Ludwig (435), Friedrich (440) und Hans (442) vertreten war, entstand das neue Deutsche Reich mit seinen Kaisern aus dem alten Stamme der Hohenzollern.

¹⁾ S. in Abschn. IV. 1, 3, 4, 5, 7.